



Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt, Leiter Veterinäramt
Telefon : +41 61 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 12. November 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Änderungsvorschläge des Bundes. Insbesondere die Verschärfung der Strafbestimmungen erscheint sinnvoll, um den Schutz von Exemplaren geschützter Arten zu verbessern. Ferner ist begrüssenswert, dass gewerbsmässige Züchter analog der Händler von Arten nach den Anhängen I–III CITES künftig dazu verpflichtet werden, eine Bestandeskontrolle zu führen. In Verbindung mit der Registrierungspflicht ermöglichen diese Massnahmen den Kontrollstellen eine zuverlässigere Ursprungsüberprüfung geschützter Arten und erschwert zudem den illegalen Handel wie auch das «Weisswaschen» illegal aus der Natur entnommener Exemplare.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11a	<p>Die Informationspflichten für Personen, die Exemplare geschützter Arten in Inseraten im Internet, in Zeitschriften oder in Zeitungen öffentlich anbieten, wird begrüsst. Der persönliche Geltungsbereich beschränkt sich jedoch nur auf Personen mit Sitz in der Schweiz.</p> <p>Aus Wirksamkeitsgründen sollten bei allen Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, dieselben Regeln gelten bzw. sollte die Schweiz einen entsprechenden Antrag bei den massgebenden Institutionen erreichen.</p>	
Art. 15 Abs. 2	Verantwortlichen Personen und Dritten sollten aus Sicherheitsüberlegungen kein Recht auf Informationen über die Unterbringung der beschlagnahmten Exemplare zukommen.	
Art. 16 Abs. 1 lit. b	Fraglich ist, wie beschlagnahmte Exemplare eingezogen werden können, wenn diese den Kontrollorganen primär nicht vorgelegt werden.	
Art. 24 Abs. 3	Eine Anpassung der 10-tägigen Einsprachefrist an die 30-tägige Beschwerdefrist hätte bei einer Beschlagnahme ein Anfallen höherer Unterbringungskosten zu Folge. Die Fristverlängerung ist deshalb abzulehnen.	